

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE**

**Regelabfrage beim Verfassungsschutz**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie findet das Einstellungsverfahren von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten statt?

Alle Neueinstellungen für den richterlichen und den staatsanwaltlichen Dienst werden als Richterin beziehungsweise Richter auf Probe vorgenommen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern für den Proberichterdienst werden folgende Bewerbungsunterlagen erbeten: formloses Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, Ablichtungen der Zeugnisse der Ersten juristischen Prüfung, der Zweiten juristischen Staatsprüfung, der Ausbildungsstationen sowie der Arbeitsgemeinschaften, Ablichtungen des Reifezeugnisses sowie von Unterlagen über sonstige Prüfungen oder Tätigkeiten beziehungsweise wichtige Zusatzqualifikationen.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen werden die Bewerberinnen und Bewerber, die die Einstellungs voraussetzungen in Bezug auf die Höchstaltersgrenze und die Noten der Ersten juristischen Prüfung sowie der Zweiten juristischen Staatsprüfung erfüllen, zunächst in eine sogenannte Warteliste aufgenommen. Bei der Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer Einstellungsrunde zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wird nach Leistungsgesichtspunkten eine Reihenfolge der laut Warteliste aktuell zur Verfügung stehenden Bewerberinnen und Bewerber gebildet.

Zur Vorbereitung des Vorstellungsgesprächs wird eine Internetrecherche vorgenommen. Das Vorstellungsgespräch besteht aus einem biografischen Teil und einem sogenannten strukturierten Interview, in dem verschiedene Fallgestaltungen besprochen werden.

Für die nach Auswertung der Vorstellungsgespräche für eine Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden ein amtsärztliches Zeugnis über ihre gesundheitliche Eignung und ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Des Weiteren haben die Bewerberinnen und Bewerber eine Erklärung zur Frage des Vorliegens gerichtlicher oder disziplinarrechtlicher Strafen und anhängiger gerichtlicher Strafverfahren, strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren abzugeben. Die Bewerberinnen und Bewerber haben zudem zu erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sie alle Verurteilungen anzugeben haben, auch wenn sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind oder bereits getilgt wurden.

2. Wie wird in den bisher stattfindenden Einstellungsverfahren die Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber überprüft?

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Einstellungsbehörde muss sich von der Verfassungstreue der Bewerber überzeugen. Die Prüfung erfolgt derzeit anhand folgender Erkenntnismittel: Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, Nutzung frei zugänglicher Medien zur Vorbereitung des Vorstellungsgesprächs, persönlicher Eindruck im Vorstellungsgespräch, Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte.

3. Gab es bisher bei Bewerberinnen und Bewerbern Anzeichen, dass die Verfassungstreue nicht gegeben ist?  
Wenn ja, wie wird weiter verfahren, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verfassungstreue nicht gegeben ist (Abfrage Bundeszentralregister, persönliche Erklärung zur Verfassungstreue)

Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für den Proberichterdienst gab es bisher keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verfassungstreue nicht gegeben ist. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte im Einzelfall würde eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde erfolgen.

4. Gab es bei bereits eingestellten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Hinweise darauf, dass die Verfassungstreue nicht gegeben ist?  
Wenn ja, wie wird seitens der Landesregierung auf derartige Hinweise reagiert?

Bei bereits eingestellten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gab es bislang keine gesicherten Hinweise zu einer fehlenden Verfassungstreue.

5. Besteht im Bereich der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern die Gefahr extremistischer Aktivitäten?
  - a) Wenn ja, in wie vielen Fällen und worauf begründet sich die Annahme?
  - b) Wenn nicht, warum soll eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz eingeführt werden?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Einführung der Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde verweist die Landesregierung auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 4 und zu Artikel 8 Nummer 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/5440.